

Hinweise zu digitalen Endgeräten wie Tablet, iPad, Laptop, PC, Drucker und ähnliches

Das Jobcenter im Landkreis Celle erhält vermehrt Anträge auf Übernahme der Kosten für digitale Endgeräte für die Schule, wie zum Beispiel Tablet, iPad, Laptop, PC, Drucker und ähnliches. Leider müssen diese Anträge abgelehnt werden. Nach geltender Rechtslage können hierfür keine Leistungen gewährt werden.

Wir bitten die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern, sich diesbezüglich an die jeweilige Schule zu wenden!

— Begründung:

Nach § 21 Abs. 6 SGB II wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht. Allerdings ist bei einmaligen Bedarfen weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Der Mehrbedarf ist zudem nur unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist.

— Eine besondere Lebenslage kann sich sowohl daraus ergeben, dass der Bedarf bereits seiner Art nach nicht bei der Ermittlung des Regelbedarfes berücksichtigt wurde, als auch daraus, dass er zwar vom Regelbedarf erfasst ist, aber aufgrund besonderer Lebensumstände seiner Höhe nach in atypischem Umfang anfällt. Dies ist hier nicht der Fall. Der digitale Schulbedarf von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist dem Grunde nach im Regelbedarf nach § 20 Abs. 1 SGB II und in den Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II erfasst, deren Höhe nicht offensichtlich unzureichend ist. Insbesondere hat der Härtefallmehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II nicht die Funktion, (vermeintlich) unzureichende Regelleistungen aufzustocken, auch wenn dies aus (vermeintlicher oder tatsächlicher) sozialpolitischer (oder persönlicher) Sicht als sinnvoll erachtet würde.

— Die Gesetzesbegründung spricht von einer außergewöhnlichen Lebenssituation und benennt beispielhaft, dass die leistungsberechtigte Person aufgrund eines nicht absehbaren und nicht selbst zu verantwortenden Notfalls einen außergewöhnlich hohen Finanzbedarf habe. Ein Notfall kann hier aber nicht vorliegen, da grundsätzlich jede Schülerin oder jeder Schüler infolge des „DigitalPakts Schule“ die erforderlichen Endgeräte, in der Regel Tablets, von der Schule erhalten haben sollte.

Die Deckung von Bedarfen für den Schulunterricht, die der Durchführung des Unterrichts selbst dienen, liegt in der Verantwortung der Schulbehörden und darf von den Schulen oder Schulträgern nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden. Bereits im Sommer 2020 wurden im Rahmen des sog. „DigitalPakts Schule“ (zusätzliche) Bundesmittel in Höhe von 500 Millionen Euro für Schülerinnen und Schüler bereitgestellt, die zu Hause auf kein mobiles Endgerät zugreifen können, sowie Schulen bei online-Lehrinhalten zu unterstützen. Wenn diese Mittel möglicherweise nur schleppend verteilt werden, führt dies nicht zu einem Wechsel von Verwaltungszuständigkeiten, d.h. das Jobcenter wird dadurch nicht zum Ausfallbürgen für andere Verwaltungen.

Nach § 28 Abs. 3 SGB II erhalten Schüler und Schülerinnen zudem für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zum 1. August und zum 1. Februar eines jeden Jahres zwei Pauschalen. Diese hat der Gesetzgeber seit 2019 um 50 % erhöht, um damit die anfallenden Kosten für die digitale Ausstattung in der Schule zu erfassen. Ein darüber hinaus gehender Anspruch besteht nicht.

Da das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Höhe des Regelsatzes in § 20 Abs. 1 SGB II und der Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II grundsätzlich nicht als in verfassungswidriger Weise zu niedrig angesehen hat, kann auch dahinstehen, ob die Schülerpauschale auskömmlich ist, weil der Gesetzgeber sich bei der Versorgung von Schülern mit PC/Laptop usw. nebst Zubehör nicht für den Weg über das SGB II entschieden, sondern die Ausstattung über die Länder/Schulverwaltungen, die entsprechende Haushaltsmittel erhalten, vorgezogen hat.

Zusätzlich zum Regelbedarf und Schulbedarf unterstützt der Gesetzgeber seit Juli 2022 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch einen neuen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro im Monat (§ 72 SGB II). Dieser schafft finanzielle Spielräume und trägt dazu bei, die Lebensumstände und Chancen der Kinder zu verbessern. Beim Sofortzuschlag handelt es sich um eine zusätzliche Leistung. Diese kann z.B. auch für eine monatliche Ratenzahlung für PC/Laptop/Tablet oder ähnliches eingesetzt werden.

Eine Übernahme der Kosten nach § 24 Abs. 1 SGB II in Form eines Darlehens ist ebenfalls nicht möglich. Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, wird bei entsprechendem Nachweis der Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung in Form eines Darlehens erbracht. Allerdings sind gewährte Darlehen gemäß § 42a Abs. 2 SGB II durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 % des maßgebenden Regelbedarfs durch Aufrechnung mit den laufenden Leistungen zu tilgen. Es ist zumutbar, statt der monatlichen Tilgung eines durch das Jobcenter gewährten Darlehens direkt das digitale Endgerät mit Ratenzahlung zu kaufen.